

Anlage 2 zum Trägerrundschreiben Berufssprachkurse 04/2026

Deutsch-Test für den Beruf (DTB): Einführung digitaler Zertifikate und Ergebnisbögen und ergänzende Regelungen zur Folgezulassung als DTB-Prüfungsstelle

In Ergänzung zum Trägerrundschreiben erläutert diese Anlage die ergänzenden Regelungen zur Folgezulassung als DTB-Prüfungsstelle.

1. Anlass der Klarstellung

Mit der Einführung der digitalen Zertifikate werden der Antrag zur Zulassung und die Nebenbestimmungen aktualisiert. Diese Gelegenheit wird dazu genutzt, auch die Zulassungen von DTB-Prüfungsstellen zu präzisieren und entsprechend Dokumente anzupassen.

Vor diesem Hintergrund werden die Antragsformulare sowie die Nebenbestimmungen zur Zulassung als DTB-Prüfungsstelle präzisiert, um den Ablauf der Folgezulassung eindeutig darzustellen und zulassungsfreie Zeiträume zu vermeiden.

2. Grundsätze der Folgezulassung

Die Zulassung als DTB-Prüfungsstelle ist zeitlich befristet. Eine Fortführung der Prüftätigkeit setzt voraus, dass **rechtzeitig** vor Ablauf des bestehenden Zulassungszeitraums ein vollständiger Antrag auf erneute Zulassung bzw. Folgezulassung beim Bundesamt eingeht, damit die bestehende Zulassung lückenlos verlängert werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bearbeitung eines Folgezulassungsantrags mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann. Bei einer Antragstellung erst unmittelbar vor Ablauf der bestehenden Zulassung kann eine lückenlose Anschlusszulassung nicht gewährleistet werden.

Nach Ablauf der Zulassung können keine DTB-Prüfungen angemeldet oder durchgeführt werden. Eine rückwirkende Zulassung ist ausgeschlossen.

3. Antragstellung über BerD

Der Antrag auf Folgezulassung ist ausschließlich digital über BerD einzureichen. Hierzu ist das jeweils auf der BAMF-Webseite veröffentlichte gültige Antragsformular auf Zulassung als DTB-Prüfungsstelle vollständig ausgefüllt über den BerD-Dokumentupload unter der Kategorie „DTB-Erklärung des Kursträgers“ hochzuladen im Rahmen des Folgezulassungsverfahrens als Kursträger.

Ein gesondert als „Folgeantrag“ bezeichnetes Formular existiert nicht.

4. Abgrenzung zur Kursträgerzulassung

Es wird klargestellt, dass die Verlängerung der Zulassung als Berufssprachkursträger nicht automatisch zur Verlängerung der Zulassung als DTB-Prüfungsstelle führt. Beide Zulassungen sind voneinander unabhängig und unterliegen jeweils eigenen Zulassungsvoraussetzungen.

Lediglich der Zulassungszeitraum der DTB-Prüfungsstellenzulassung richtet sich nach dem Zulassungszeitraum der Kursträgerzulassung.